

II-9720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4766/18

1993-05-06

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend rechtswidrige Abschiebung des Flüchtlings M.I.U. (pakistanscher Staatsbürger) nach Karachi (Pakistan) (Zl. FR 6901/93)

Der pakistansche Staatsbürger M. hat im Asylverfahren Zl. FRA 3459/1991, vertreten durch den Verein ZEBRA gegen den Bescheid der Asylbehörde 1. Instanz einen Wiedereinsetzungsantrag eingebracht, da er sich zum Zeitpunkt der Zustellung zwecks ambulanter Behandlungen nicht in der Pension aufgehalten hatte. Den Mitarbeiter/inne/n des Vereines ZEBRA wurde per Telephon von den zuständigen Beamten mitgeteilt, daß dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben werde. Nachdem die zuständige Behörde Ende März 1993 (mehr als sechs Monate, nachdem der Wiedereinsetzungsantrag eingebracht wurde) noch immer nicht entschieden hatte, ging der Asylwerber selbst hin, um sich zu erkundigen, wann mit einem Bescheid zu rechnen sei. Wie der Asylwerber dem Verein ZEBRA dann mitteilte, habe ihn Mag. Hoffberger von der Sicherheitsdirektion in Anwesenheit von drei weiteren Beamten aufgefordert, ein Dokument zu unterschreiben. Nach Angaben des Asylwerbers solle Mag. Hoffberger gesagt haben, daß dies dazu diene, damit er wieder in die Pension zurückkehren könne (praktisch in die Bundesbetreuung wieder aufgenommen werde). Tatsächlich hat - wie sich später herausstellte - der pakistansche Staatsbürger M. mit dieser Unterschrift ein Schreiben unterfertigt, indem er seinen Wiedereinsetzungsantrag zurückzog. In der Folge wird der Flüchtling M. auf Anweisung der Fremdenpolizei Graz in Schubhaft genommen (29.3.1993). In einem Telephonespräch erklärt Mag. Hoffberger einer Mitarbeiterin von ZEBRA, daß der Flüchtling M. seine aussichtslose Lage erkannt habe und deshalb seinen Wiedereinsetzungsantrag selbst zurückziehen wollte. Die Verständigung sei in Deutsch und Englisch erfolgt. Eine ausreichende Verständigung in Deutsch und Englisch mit dem Flüchtling M. ist aber nicht möglich, da er diese beiden Sprachen nur äußerst bruchstückhaft beherrscht. In der Zwischenzeit hat der UVS festgestellt, daß der Asylbescheid niemals in Rechtskraft erwachsen ist - mangels ordnungsgemäßer Zustellung.

Noch am 30.3.93 wurde dem Verein ZEBRA der Schubhaftbescheid betreffend den Flüchtling M. zugestellt. Begründet wurde der Schubhaftbescheid mit der Zurückziehung des Wiedereinsetzungsantrages und eines bestehenden gültigen Aufenthaltsverbotes (ausgestellt von der BH Oberpullendorf am 12.3.1992; der

Antrag auf Asyl wurde am 16.9.1991 gestellt!). Über telefonische Rücksprache bei der BH Oberpullendorf wurde dem Verein ZEBRA mitgeteilt, daß das Aufenthaltsverbot bereits am 16.9.1991 erlassen worden sei, am 17.9.1991 nach Traiskirchen weitergeleitet worden sei. Am 30.9.1991 sei es dann rechtskräftig geworden. Das Aufenthaltsverbot sei jedoch erst am 12.3.1992 in den Computer eingegeben worden.

Noch am 30.3.93 besuchte ein Mitarbeiter des Vereines ZEBRA mit einem Dolmetsch den Flüchtling M. in der Schubhaft, wo ihnen von M. der Vorgang am 29.3.93 geschildert wurde. In der Folge wurde Rechtsanwalt Dr. Vacarescu beauftragt, der einen Antrag gemäß §§ 37, 51 und 54 Fremdengesetz einbrachte. Herr Dr. Vacarescu besuchte den Flüchtling M. begleitet von einem Dolmetsch am 2.4.93 in der Schubhaft und übergab die Anträge dem Leiter der Grazer Fremdenpolizei Dr. Lecker (ca. um 12.00 Uhr). Am selben Tag wurde der Verein ZEBRA von einem Angestellten der Kronenzeitung (M. hatte für die Kronenzeitung Zeitungen zugestellt) mitgeteilt, daß ein Beamter der Fremdenpolizei bei ihm gewesen sei, den Monatslohn von M. (ca. S 6.000,--) mitgenommen habe und ihm gesagt habe, daß der Flüchtling M. noch heute (2.4.93) abgeschoben werde. Der Richter des UVS Dr. Thaller hat noch am selben Tag um ca. 15.00 Uhr Dr. Lecker angerufen (2.4.1993, um 15.00 Uhr), der ihm mitteilte, daß der Flüchtling M. bereits abgeschoben worden sei. Tatsächlich wurde der Flüchtling M. am Abend des 2.4.1993 von Österreich nach Karachi (Pakistan) abgeschoben.

Bei der Verhandlung aufgrund der eingebrachten Beschwerden am 8.4.1993 erkannte der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS), daß die Schubhaft zu unrecht verhängt worden sei. Über die Maßnahmenbeschwerde betreffend die Abschiebung des Flüchtlings liegt die Entscheidung des UVS noch nicht vor. Festgestellt werden mußte auch, daß die Berufung im Asylverfahren, die eine Mitarbeiterin des Vereines ZEBRA Mag. Hoffberger persönlich überbrachte, aus dem Akt verschwunden ist.

In einem Brief, der wenige Tage nach der Abschiebung bei einem Freund des Flüchtlings M. in Leoben einlangte, teilt der Flüchtling M. mit, daß er mit Gewalt in das Flugzeug gesteckt wurde und auch von den Fremdenpolizisten in Schwechat geschlagen worden sei. Der Brief wurde per Post aus Graz abgeschickt; aufgegeben vermutlich von einem Beamten, der bei der Abschiebung in Wien dabei war.

Am 12.4.1993 wurde bekannt, daß der Flüchtling M. bei seiner Ankunft in Pakistan verhaftet worden sei und in Karachi im Gefängnis sitze.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurde im gegenständlichen Fall der Antrag auf Wiedereinsetzung mehr als sechs Monate nicht erledigt?
2. Warum wurde am 29.4.93 der Verein ZEBRA von einer angeblich beabsichtigten Zurückziehung des Wiedereinsetzungsantrages nicht verständigt,

obwohl bekannt war, daß der Flüchtling M. durch den Verein ZEBRA vertreten wird?

3. Warum wurde bei der Besprechung am 29.3.1993 nicht ein Dolmetsch beigezogen?
4. Mit welcher Begründung wurde von der Fremdenpolizei der Lohn des Flüchtlings M. in der Höhe von S 6.000,-- bei der Kronenzeitung abgeholt?
5. Hatten die Beamten eine entsprechende Vollmacht des Flüchtlings M., den Lohn einzukassieren?
6. Wurde dieser Betrag dem Flüchtling M. übergeben? Wenn nein, warum nicht und was geschah dann mit diesem Betrag?
7. Warum wurde über den Flüchtling M. ein Aufenthaltsverbot, angeblich am 16.9.1991 erlassen, obwohl er einen Asylantrag gestellt hatte?
8. Warum wurde der Flüchtling M. trotz seines Antrages gemäß § 54 FrG in seinen Heimatstaat abgeschoben, obwohl noch keine rechtskräftige Entscheidung vorlag?
9. Wurde aufgrund des offensichtlich rechtswidrigen Handelns der Fremdenpolizei gegen diese Beamten eine Untersuchung eingeleitet?

Wenn nein warum nicht?

Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Untersuchung?

Werden Sie gegen die Beamten disziplinarrechtliche Maßnahmen ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

10. Warum wurde über den Flüchtling M. die Schubhaft verhängt, obwohl - wie der UVS feststellte - der Asylbescheid nie rechtskräftig zugestellt worden war?
11. Sind Sie bereit, den Schaden, der dem Flüchtling M. durch das rechtswidrige Verhalten ihrer Beamten entstanden ist, wiedergutzumachen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

12. Werden Untersuchungen gegen die Fremdenpolizisten in Schwechat, die den Flüchtling M. nach seinen Angaben geschlagen haben, eingeleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welches Ergebnis erbrachte diese Untersuchung?

13. Was werden Sie unternehmen, daß sich in Hinkunft derartige Fälle nicht mehr ereignen?
13. Ausländer/innen müssen bei Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen mit drastischen Disziplinierungsmaßnahmen rechnen. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch gegen Beamte, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, mit drastischen Disziplinarmaßnahmen vorgegangen wird?